

BL_GERICHTE 470 20 226 vom 15. Dezember 2020

BL Gerichte, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_226

FR: BL_GERICHTE 470 20 226 du 15 décembre 2020

IT: BL_GERICHTE 470 20 226 del 15 dicembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme des Verfahrens

Erwägungen

E. 23

N 55 ff.; BGer 6S.677/2011 vom 16.03.2002, E. 5b/bb). Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit Berichterstattungen in den Medien darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern (eventual-)vorsätzliche unrichtige oder irreführende Angaben über einen Wettbewerbsteilnehmer durch die Meinungsäusserungs- bzw. die Medienfreiheit gerechtfertigt sein könnten, vernünftigerweise aber auch nicht jede (eventual-) vorsätzliche unrichtige oder irreführende negative Bekundung über einen Unternehmer oder ein Unternehmen bzw. über dessen Leistungen, sei es in der Medienberichterstattung oder in anderen Zusammenhängen, auch strafbar sein könne (BGer 6S.858/1999 vom 16. August 2001, E. 7 b/bb). Das Merkmal des «Herabsetzens» bietet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen Ansatzpunkt zur gebotenen Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG, namentlich unter dem Aspekt der verfassungskonformen Auslegung (BGE 123 IV 211, E. 3b; 122 IV 33, E. 2; BGer 6S.340/2003 vom 4. Juni 2004, E. 3; 6S.858/1999 vom 16. August 2001, E. 7 b/bb). Im Rahmen der bei Darstellungen in den Medien gebotenen verfassungskonformen Auslegung des Tatbestands von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG unter dem Aspekt der Medien- bzw. der Pressefreiheit (Art. 17 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR 101) ist einerseits der wichtigen Aufgabe der Medien in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, die darin besteht, die Öffentlichkeit über Tatsachen und Ereignisse von allgemeinem Interesse zu informieren, um so den Meinungs austausch und die öffentliche Diskussion zu fördern. Andererseits ist zu beachten, dass gerade Berichte in den an ein breites Publikum gerichteten Medien angesichts des hohen Verbreitungsgrades, weit mehr noch als Verlautbarungen auf andere Weise, für den Betroffenen schwerwiegende Folgen zeitigen und sowohl dessen Wettbewerbsstellung als auch dessen Persönlichkeit erheblich beeinträchtigen können (Spitz , a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a N 50 ff.; Berger , a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a N 55; Andreas Blattmann , in: Reto Heizmann/Leander D. Loacker (Hrsg.), UWG Kommentar, 2018, Art. 3 Abs. 1 lit. a N 87 ff.; BGer 4C_171/2006 vom 16. Mai 2007, E. 6.1; 6S.858/1999 vom 16. August 2001, E. 7 b/cc). Für Medienschaffende gilt indessen, unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Ausnahmen (z.B. Art. 28 f. StGB), kein Sonderrecht. Die Medienfreiheit stellt als solche keinen Rechtfertigungsgrund für durch Veröffentlichungen in den Medien begangene Straftaten, namentlich Widerhandlungen gegen das UWG, dar (vgl. BGE 126 IV 236, E. 4c; 120 II 76, E. 3c; 117 IV 27, E. 2c). 3.4 Dem in casu streitgegenständlichen Zeitungsartikel mit dem Titel «Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein

Y.____er Regierungskandidat», erschienen am 7. August 2020 in der Online-Ausgabe der B.____ AG, lässt sich unter dem Untertitel «Der Anwalt, der die Zulassung verloren hat» in Bezug auf den Beschwerdeführer Folgendes entnehmen: «Deutlich besser versteht sich D.____ dafür mit dem Anwalt A.____. Der gebürtige Deutsche, der in X.____ eine Kanzlei führt, hat sich jedoch nicht nur D.____s Sache angenommen, sondern auch gleich dessen Sicht auf das Justizsystem übernommen. Wie D.____ sieht er sich einer umfassenden Verschwörung gegen seine Person konfrontiert, in seinem Fall durch die X.____er Justiz. Mit seinen massiven Ausfällen gegen Funktionsträger («an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen») müssen sich die X.____er allerdings nicht mehr auseinandersetzen, da sie ihm die Anwaltszulassung entzogen haben.». 3.5 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erweist sich zunächst die Nennung der Nationalität desselben im fraglichen Zeitungsartikel unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs klarerweise als unproblematisch. Sowohl in der Angabe der Nationalität als solcher als auch unter Berücksichtigung ihres textlichen Zusammenhangs lässt sich keinerlei Herabsetzung erkennen. Auch in der Äusserung, der Beschwerdeführer sehe sich mit einer umfassenden Verschwörung durch die X.____er Justiz gegen seine Person konfrontiert, ist offensichtlich keine Unlauterkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG zu erblicken. Die inhaltliche Richtigkeit dieser Aussage wird vom Beschwerdeführer in Ziff. 6 seiner Beschwerdeschrift sogar anerkannt und lässt sich zudem ohne Weiteres dem bei den Akten liegenden Artikel des Onlineportals «F.____.ch» entnehmen. Diese Äusserung erweist sich sodann offensichtlich auch nicht als irreführend oder unnötig verletzend. Näher zu prüfen bleibt damit alleine, ob die Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Formulierung «Mit seinen massiven Ausfällen gegen Funktionsträger («an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen») müssen sich die X.____er allerdings nicht mehr auseinandersetzen, da sie ihm die Anwaltszulassung entzogen haben» zu Recht davon ausgegangen ist, diese erfülle den Tatbestand von Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG offensichtlich nicht. 3.6 Die Staatsanwaltschaft legt in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung dar, der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs sei bereits deshalb offensichtlich nicht gegeben, weil es an einer Wettbewerbshandlung fehle. Da der Beschwerdeführer derzeit nicht im Schweizerischen Anwaltsregister aufgeführt sei, richte sich die in Frage stehende Äusserung gegen eine Person, die gar nicht am Wettbewerb teilnehme. Dabei verkennt die Staatsanwaltschaft allerdings, dass die Löschung des Eintrags im Anwaltsregister den Beschwerdeführer zwar daran hindert, in den vom Anwaltsmonopol erfassten Bereichen Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 BGFA), er aber anderen, nicht forensischen anwaltlichen Dienstleistungen, wie namentlich beratender Tätigkeit, dem Erstellen von Rechtsgutachten und anderen juristischen Dokumenten oder dem Verhandeln und Abschliessen von Rechtsgeschäften, weiterhin ungehindert nachgehen kann. Der Beschwerdeführer ist damit trotz der Löschung im Anwaltsregister ohne Weiteres als Wettbewerbsteilnehmer zu qualifizieren, wenn auch in einem gegenüber eingetragenen Anwälten eingeschränkteren Ausmass. Auch die inkriminierte Kundgabe selbst muss einen Bezug zum wirtschaftlichen Wettbewerb aufweisen, was von der Staatsanwaltschaft ebenfalls in Abrede gestellt wird. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stehen Anwälte zueinander im Verhältnis von Mitbewerbern, welches durch herabsetzende Aussagen beeinflusst werden kann. Zudem besteht zwischen Anwälten und (potenziellen) Klienten ein Verhältnis, das ebenfalls im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG durch negative Darstellungen beeinflusst werden kann (vgl. BGE 120 IV 32, E. 3). Die Angabe «Mit seinen massiven Ausfällen gegen

Funktionsträger müssen sich die X.____er allerdings nicht mehr auseinandersetzen, da sie ihm die Anwaltszulassung entzogen haben» bezieht sich, wie sich auch aus dem übrigen Text sowie aus dem Untertitel «Der Anwalt, der die Zulassung verloren hat» ergibt, auf die Tätigkeit des im Artikel namentlich genannten Beschwerdeführers als Rechtsanwalt. Damit ist sie objektiv geeignet, das Wettbewerbsverhältnis zu konkurrenzierenden Anwälten sowie das Verhältnis zu (potenziellen) Klienten massgeblich und zuungunsten des Beschwerdeführers zu beeinflussen. Da sich die Formulierung in einem Artikel findet, der in der Onlineausgabe der B.____ AG publiziert wurde, kann sie ohne Weiteres durch Personen wahrgenommen werden, die potenziell mit dem Beschwerdeführer in eine Geschäftsbeziehung treten könnten, womit ihr klarerweise der von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG vorausgesetzte Wettbewerbsbezug zukommt. Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal des herabsetzenden und unlauteren Charakters der in Frage stehenden Mitteilung ist zunächst objektiviert zu beurteilen, wie diese durch einen unbefangenen Durchschnittsadressaten zu verstehen ist. Dabei kann die Behauptung «Mit seinen massiven Ausfällen gegen Funktionsträger («an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen») müssen sich die X.____er allerdings nicht mehr auseinandersetzen, da sie ihm die Anwaltszulassung entzogen haben» aus Sicht eines Durchschnittslesers der Onlineausgabe der B.____ AG klarerweise nicht anders verstanden werden, als dahingehend, dass dem Beschwerdeführer die Zulassung als Anwalt durch die X.____er Behörden entzogen worden ist, weil er sich ungebührlich und respektlos, mithin ohne jeden gebotenen Anstand, verhalten hat, wofür der in Klammern zitierte Ausspruch «an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen» ein charakteristisches Beispiel bildet. Für dieses Verständnis spricht nicht zuletzt auch, wie der Beschwerdeführer zurecht anführt, dass die Staatsanwaltschaft, wie aus ihrer Formulierung in der Nichtanhandnahmeverfügung («Aufgrund von massiven Ausfällen gegen Funktionsträger sei dem Anzeigsteller die Anwaltszulassung entzogen worden.») erhellt, die Darstellung offenkundig in diesem Sinne verstanden hat. Die Kundgabe, ein Anwalt habe wegen massiver Ausfälle gegen Funktionsträger seine Zulassung verloren, ist jedoch ohne Weiteres geeignet, diesen in seiner beruflichen Tätigkeit schlechtzumachen bzw. in schwerwiegender Weise herabzusetzen. Ob sich, wie die Staatsanwaltschaft geltend macht, der Durchschnittsleser anhand von zusätzlichen Internetrecherchen eine unbefangene Meinung zum Beschwerdeführer bilden kann, spielt für die Beurteilung des herabsetzenden Charakters der in Frage stehenden Verlautbarung keine Rolle. Für die Qualifikation, ob die inkriminierte herabsetzende Äusserung unlauter ist und deshalb den Tatbestand von Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG erfüllt, ist somit entscheidend, ob sich diese als richtig oder unrichtig bzw. als irreführend oder unnötig verletzend erweist. Ob der Eintrag des Beschwerdeführers im Anwaltsregister tatsächlich gelöscht wurde, weil ihm als Sanktion für Ausfälligkeiten gegenüber Funktionsträgern im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ein Berufsausübungsverbot nach Art. 17 Abs. 1 lit. d oder lit. e BGFA auferlegt wurde, oder ob sein Eintrag im Anwaltsregister aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von gegen den Beschwerdeführer bestehenden Verlustscheinen, gelöscht wurde, liegt mangels entsprechender Abklärungen durch die Staatsanwaltschaft vollständig im Dunkeln. Die Einlassung des Beschwerdeführers, die Anwaltszulassung sei ihm nicht wegen massiver Ausfälle gegen Funktionsträger, sondern wegen gegen ihn bestehender Verlustscheine entzogen worden, erscheint jedenfalls insofern als durchaus plausible Erklärung für die Löschung seines Eintrags im Anwaltsregister, als Art. 8 Abs. 1 lit. c BGFA i.V.m. Art. 9 BGFA das Bestehen von Verlustscheinen als Grund für die Löschung des Registerintrags explizit gesetzlich vorsieht. Damit bestehen

erhebliche Anhaltspunkte, wonach sich die inkriminierte Aussage, dem Beschwerdeführer sei die Anwaltszulassung wegen massiver Ausfälle gegen Funktionsträger entzogen worden, als unrichtig und damit als unlauter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG erweisen könnte. Der Umstand, dass der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs unter dem Aspekt der Medienfreiheit verfassungskonform auszulegen und damit im Ergebnis einschränkend anzuwenden ist, vermag an den vorstehenden Erwägungen nichts zu ändern. In diesem Zusammenhang ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass das öffentliche Interesse an der Berichterstattung nicht von der Beachtung der Regeln der journalistischen Sorgfalt entbindet und die Aufgabe der Medien, durch sachliche Informationen zur Meinungsbildung beizutragen, unrichtige Angaben ebenso ausschliesst, wie irreführende oder unnötig verletzende (Blattmann, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a N 89; Berger, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. a N 55; BGE 120 II 76, E. 5c). Nach dem Gesagten kann der Straftatbestand des unlauteren Wettbewerbs gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG somit in casu nicht a priori ausgeschlossen werden, weshalb die Staatsanwaltschaft diesbezüglich zu Unrecht die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen die Beschuldigten verfügt hat. Die Beschwerde erweist sich deshalb in diesem Punkt als begründet.

3.7 Ferner ist das Strafverfahren auch hinsichtlich des Tatbestands der üblen Nachrede nicht anhand genommen worden. Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Abs. 1), oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Abs. 2). Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Ehreingriffs, d.h. der Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens. Der strafrechtliche Schutz von Art. 173 Ziff. 1 StGB beschränkt sich auf den menschlich-sittlichen Bereich. Die Bestimmung schützt somit den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Den Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllen demnach nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre), sind demgegenüber nicht ehrverletzend, solange die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens jedenfalls nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch trifft (Franz Riklin, Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 173, N 16 ff.; Wolfgang Wohlers, in: Wolfgang Wohlers/Gunhild Godenzi/Stephan Schlegel (Hrsg.), Handkommentar StGB, 4. Aufl. 2020, Art. 173 N 2). Für die Frage, ob die Äusserung ehrenrührig ist, ist nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ihr ein unbefangener Adressat unter den konkreten Umständen beilegt (vgl. Riklin, a.a.O., Vor Art. 173 N 28; Wohlers, a.a.O., Art. 173 N 6, je mit Verweisen). Unerheblich ist, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht. Die sittliche Ehre ist namentlich tangiert beim Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben, bei der Verwendung medizinischer Fachausdrücke in diffamierender Absicht oder bei der Behauptung unsittlichen bzw. unmoralischen Verhaltens (zur Kasuistik: Riklin, a.a.O., Vor Art. 173 N 20 ff.; Wohlers, a.a.O., Art. 173 N 3 f.). Speziell mit Blick auf die

Anwaltstätigkeit erachtete das Bundesgericht etwa die Vorwürfe gegenüber einem Rechtsanwalt, er leite Prozesse vor allem aus Eigeninteresse ein, oder er habe seine Honorarforderung auf einen massiv überhöhten Zeitaufwand gestützt, als relevante Ehreingriffe (BGE 99 IV 148, E. 2; 110 IV 87, E. 1b). Geht es, wie vorliegend, um potenziell ehrverletzende Darstellungen in den Medien, so ist zu beachten, dass auch Art. 173 StGB unter dem Aspekt der Medien- bzw. der Pressefreiheit verfassungskonform auszulegen ist, um der staatspolitisch wichtigen Aufgabe der Medien Rechnung zu tragen (vgl. Riklin, a.a.O., Vor Art. 173 N 65 ff.; Wohlers, a.a.O., Art. 173 N 22 sowie zur verfassungskonformen Auslegung unter dem Aspekt der Medien- bzw. der Pressefreiheit: Erwägung 3.3 des vorliegenden Beschlusses). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung von Art. 173 StGB allen, teilweise konfligierenden verfassungsrechtlichen Wertungsgesichtspunkten - Pressefreiheit, Wächteramt der Presse, Persönlichkeitsschutz und Unschuldsvermutung - Rechnung zu tragen (BGE 116 IV 31, E. 5a/bb).

3.8 Auch im Hinblick auf Art. 173 StGB erweist sich vorliegend zunächst die Angabe der Nationalität des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitungsartikel als unproblematisch. Sowohl die Nennung als solche als auch ihr konkreter textlicher Zusammenhang erscheint keineswegs als ehrverletzend und erfüllt deshalb den Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB offensichtlich nicht. Im Hinblick auf die Feststellung, der Beschwerdeführer sehe sich mit einer umfassenden Verschwörung durch die X.____er Justiz gegen seine Person konfrontiert, ist festzuhalten, dass deren inhaltliche Richtigkeit vom Beschwerdeführer in Ziff. 6 seiner Beschwerdeschrift sogar anerkannt wird und sich zudem ohne Weiteres dem bei den Akten liegenden Artikel des Onlineportals «F.____.ch» entnehmen lässt. Im Hinblick auf diese Darstellung liegt deshalb, soweit sie überhaupt als ehrverletzend zu qualifizieren wäre, der Wahrheitsbeweis nach 173 Ziff. 2 StGB auf der Hand. Näher zu prüfen bleibt damit, ob die Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Angabe «Mit seinen massiven Ausfällen gegen Funktionsträger («an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen») müssen sich die X.____er allerdings nicht mehr auseinandersetzen, da sie ihm die Anwaltszulassung entzogen haben» zu Recht davon ausgegangen ist, diese erfülle den Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB offensichtlich nicht.

3.9 Die vorliegend unter dem Aspekt einer Ehrverletzung in Frage stehende Berichterstattung «Mit seinen massiven Ausfällen gegen Funktionsträger («an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen») müssen sich die X.____er allerdings nicht mehr auseinandersetzen, da sie ihm die Anwaltszulassung entzogen haben» ist, wie zuvor bereits festgestellt (Erwägung 3.6 des vorliegenden Beschlusses), für einen unbefangenen Adressaten so zu verstehen, dass dem Beschwerdeführer die Zulassung als Anwalt durch die X.____er Behörden entzogen worden ist, weil er sich ungebührlich und respektlos, mithin ohne jeden gebotenen Anstand, verhalten hat, wofür der in Klammern zitierte Ausspruch «an Niedertracht wohl nur schwerlich zu übertreffen» ein prägendes Beispiel bildet. Die Aussage, dem Beschwerdeführer sei seine Zulassung als Anwalt entzogen worden, weil er sich Ausfälle gegen Funktionsträger geleistet habe, betrifft indessen, anders als beispielsweise der Vorwurf, Verfahren vor allem im eigenen Interesse zu führen, oder der Vorwurf, einen massiv überhöhten Zeitaufwand in Rechnung zu stellen, alleine die Geltung des Beschwerdeführers in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt, ohne gleichzeitig einen Schatten auf dessen Geltung als ehrbarer Mensch zu werfen. Gleichzeitig lässt sich dem Artikel des Onlineportals «F.____.ch» entnehmen, dass die erste Teilaussage der inkriminierten Formulierung, der Beschwerdeführer habe sich Ausfälle gegen Funktionsträger in der Art des beispielhaft Zitierten geleistet, den Tatsachen

entspricht. Wie sodann dem Anwaltsregister des Kantons X._____ zu entnehmen ist, erweist sich auch die mit der zweiten Teilaussage der streitgegenständlichen Kundgabe implizierte Löschung des Beschwerdeführers aus dem kantonalen Anwaltsregister als zutreffend. Damit ist die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung berechtigterweise davon ausgegangen, der Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB sei offensichtlich nicht erfüllt. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt folglich als unbegründet.

3.10 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. September 2020 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Punkt der Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung wegen unlauteren Wettbewerbs gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG aufzuheben. Heisst die Beschwerdeinstanz die Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung gut, so kann sie gemäss Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 397 Abs. 3 StPO der Staatsanwaltschaft für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen, weshalb im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft anzuweisen ist, eine Strafuntersuchung wegen unlauteren Wettbewerbs gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG im Sinne der Erwägungen zu eröffnen. Von weiteren konkreten Weisungen an die Staatsanwaltschaft wird demgegenüber bewusst abgesehen, da als Grundsatz gilt, dass die Beschwerdeinstanz der vorinstanzlichen Strafbehörde auch bei Gutheissung einer Beschwerde keine inhaltlichen Anordnungen zu erteilen hat. Folglich haben solcherlei Weisungen einen klaren Ausnahmecharakter, da sich die Weisungsbefugnis gemäss Art. 397 Abs. 3 StPO unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung bzw. der in Art. 4 Abs. 1 StPO statuierten Unabhängigkeit der einzelnen Strafbehörden als durchaus problematisch erweist (Patrick Guidon , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 397 N 6b und 7).

III. Kosten 4.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch jene Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens gehen die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 1'250.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 1'200.-- (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) sowie Auslagen in Höhe von CHF 50.-- (§ 3 Abs. 6 GebT), im Verhältnis von 50% (= CHF 625.--) zu Lasten des Beschwerdeführers und im Verhältnis von 50% (= CHF 625.--) zu Lasten des Staates.

4.2 Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 bis 434 StPO. Diesen Bestimmungen ist zwar keine Regelung im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu entnehmen, dessen ungeachtet hat sich indes auch der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens zu richten (Schmid/Jositsch , a.a.O., Art. 436 N 1; Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 436 N 4). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der in eigener Sache prozessierende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern er keinen besonderen Aufwand betreibt, der das Mass überschreitet, das der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise für die Besorgung persönlicher Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGer 1B_163/2014 vom 18. Juli 2014, E. 3, mit weiteren Verweisen). Da der Beschwerdeführer vorliegend in eigener Sache handelte, die Angelegenheit für ihn mit keinem besonderen Aufwand verbunden war, und er etwas Derartiges auch nicht dartut, ist ihm für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.